

# **Erhaltungssatzung der Stadt Annaburg nach § 172 BauGB vom 24.03.1993**

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.04.1997 und der  
2. Änderungssatzung vom 19.09.2007)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und der §§ 172, 246a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dez. 2006 (BGBl. I S. 3316) beschließt der Stadtrat Annaburg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst im Wesentlichen den historischen Altstadt kern mit Schloss. Das Gebiet wird bestimmt durch die angrenzenden Flurstücke des Gebietes Markt, der Holzdorfer Str. bis Einmündung Jahnstraße, der Torgauer Str. beginnend ab Höhe Kriegerdenkmal bis einschließlich Kreuzungsbereich Mühlenstraße-Hinterstraße, der Züllsdorfer Str. bis Höhe ehemaliges Lehrlingswohnheim, Schloßstraße, Kellerberg von Einmündung Schloßstraße bis einschließlich genutzte Fläche Pflegeheim I, ehem. Gärtnerei Oelke und die ehemals von der Gartenbaugenossenschaft „Herrmann Matern“ bewirtschaftete Fläche zwischen Schloss und Baumschulenweg, Schlossbereich und Baderei von Markt bis Jahnstraße. Das Gebiet mit einer Fläche von 0,3 km<sup>2</sup> und einem Umfang von 3,4 km ist in dem als Anlage beigefügtem Plan umrandet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

## **§ 3**

### **Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Annaburg erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt. Ist eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz LSA erforderlich, wird diese durch die Untere Denkmalbehörde erteilt.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft – am 22.09.93.
  - (2) Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Erhaltungssatzung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB die Genehmigung zu beantragen.
  - (3) Die Erhaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
- Die 1. Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft – am 13.05.97.
- Die 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft – am 09.10.2007.

## Anlage



- Ende der Lesefassung -